



**SEESTADT
BREMERHAVEN**

Amt für Jugend, Familie und Frauen

Vereinbarung zum Verfahren gemäß § 8a SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl

Das Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven

und

BeBeE-Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe im Land Bremen am Standort der Stadt Bremerhaven

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Der Träger gewährleistet, dass eine Fachkraft, die Anhaltspunkte über eine Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen im Rahmen ihrer Dienstausbübung erhält, diese unverzüglich an die zuständige Leitung weiterleitet. Zur Sicherstellung der Einschätzung der Anhaltspunkte, der Gefährdungseinschätzung und der Verfahrensabläufe hat der Träger den Fachkräften den Gemeinsamen Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung bekannt zu machen.

(2) Der Träger organisiert bei gewichtigen Anhaltspunkten zeitnah ein Fallgespräch zur Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung mindestens einer weiteren pädagogischen Fachkraft oder einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Vier-Augen-Prinzip).

(3) Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung wird entschieden, ob unmittelbar eine Kindeswohlgefährdung mit der Notwendigkeit zu sofortiger Krisenintervention vorliegt. Dann wird die zuständige Fachabteilung Allgemeiner Sozialer Dienst des Amtes für Jugend, Familie und Frauen unmittelbar informiert. Die ratsuchende Person wird, im Sinne einer transparenten Arbeitsweise, im Vorfeld über die Meldung informiert, sofern der Schutz des jungen Menschen dadurch nicht gefährdet wird.

(4) Der leistungserbringende Träger ist nach einer Informationsübermittlung an das Amt für Jugend, Familie und Frauen, sofern dies rechtlich zulässig und im Einzelfall fachlich geboten ist, von diesem an der Entscheidung über weitere Maßnahmen zu beteiligen.

§ 2 Datenschutz

Der Träger verpflichtet sich, die aktuellen EU-Richtlinien zum Datenschutz sowie die aktuellen Datenschutzbestimmungen gemäß §§ 61 – 65 SGB VIII in Verbindung mit den

Bestimmungen des SGB I und SGB X zu beachten und im Rahmen betriebsinterner Standards sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung gewährleistet ist.

§ 3 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Der Träger beschäftigt und vermittelt im Rahmen seiner Einrichtungen und Dienste ausschließlich Personen, die nicht im Sinne des § 72a, Absatz 1, Satz 1 SGB VIII vorbestraft sind. Dieses stellt er durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher. Dazu gehört insbesondere die Vorlage eines Führungszeugnisses bei der Einstellung und seiner regelmäßigen Vorlage im Abstand von 5 Jahren.

§ 4 Qualitätssicherung

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die vorliegende Vereinbarung und die Verfahrensregelungen im Gemeinsamen Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung in jährlichen Abständen zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Träger verpflichten sich, einmal jährlich mit allen pädagogischen Fachkräften in allen Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, die Abläufe bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung auf der Basis des „Gemeinsamen Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung“ zu beraten und die Fachkräfte über die Abläufe informiert zu halten. Das ist entsprechend durch den Träger zu dokumentieren.

Bremerhaven, 18.09.2023


Stadt Bremerhaven
Amtsleiterin 


Einrichtungsträger
